GO-A3NEU

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: **Digitale Sitzungen ermöglichen: Geschäftsordnung**

§

§ 3, §4, §9, §12

Aktuelle Fassung

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Alle Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Über Angelegenheiten die die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten des Vereins betreffen wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten; die Anwesenden sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über weitere Ausnahmen beschließt das Organ in nicht-öffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder, soweit die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können alle Anwesenden stellen. Die Wortmeldung erfolgt durch Zuruf oder Heben beider Hände und ist sofort zu behandeln. Redner*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

§ 9 Abstimmungen

(1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder Heben einer Stimmkarte. Auf Verlangen eine Mitglieds des Organs muss namentlich abgestimmt

werden.

NEU: §12 Tagungsort

geänderte Fassung

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Alle Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. **Ton- und Videomitschnitte sind bei Sitzungen untersagt, es sei denn, die Anwesenden bestimmen einstimmig anders.** Über Angelegenheiten die die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten des Vereins betreffen wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten; die Anwesenden sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über weitere Ausnahmen beschließt das Organ in nicht-öffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder, soweit die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können alle Anwesenden stellen. Die Wortmeldung erfolgt durch Zuruf, Heben beider Hände **oder sonstiger Kenntlichmachung und ist sofort zu behandeln.** Redner*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

§ 9 Abstimmungen

(1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder Heben einer Stimmkarte. Auf Verlangen eine Mitglieds des Organs muss namentlich abgestimmt werden. **Im Falle einer digitalen Sitzung kann die Abstimmung über ein geeignetes Abstimmungstool erfolgen, das durch den Ausschuss der Student*innenschaften festzulegen ist.**

Begründung

Die Geschäftsordnung muss die veränderten Umstände einer digitalen Sitzung regeln.

Zu § 3 Öffentlichkeit: Die Möglichkeit eines Ton- oder Videomittschnittes soll grundsätzlich geregelt werden und sich nicht auf digitale Sitzungen beschränken.

Zu § 4 Anträge zur Geschäftsordnung: Eine Meldung ist bei digitalen Sitzungen nicht möglich

Zu § 9 Abstimmungen: Eine Abstimmung über Handzeichen ist bei digitalen Sitzung schwierig umzusetzen.

Zu §12 Tagungsort: Es existieren viele mögliche Plattformen zur Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung. Die Entscheidung für eine Plattform soll aufgrund ihrer Tragweite bezüglich Datenschutz und Kosten vom Ausschuss der Student*innenschaften getroffen werden.